

Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald



**beschlossen in der Gründungsversammlung
am 09. März 1974 in Lenzkirch,**

abgelöst

**am 12. November 1978 in Ihringen,
am 13. Dezember 1986 in Ehrenkirchen-Kirchhofen,
am 11. November 2006 in Eichstetten,
am 19. November 2011 in Bad-Krozingen-Biengen,
am 19. November 2016 in March-Hugstetten,
am 09. Oktober 2021 in Buchenbach**

Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Organe	4
4. Hauptversammlung	4
5. Jugendwartedienstbesprechung	5
6. Kreisjugendfeuerwehrausschuss	5
7. Jugendforum	6
8. Kreisjugendfeuerwehrleiter	7
9. Verwaltung	7
10. Auflösung	8
11. Schlussbestimmungen	8

Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald

Zur besseren Lesbarkeit werden jeweils die männlichen Personenbezeichnungen genutzt. Diese gelten sowohl für männliche als auch weibliche Mitglieder der Feuerwehr.

1. Name und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald haben sich zur „Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald“ im Kreisverband der Feuerwehren zusammengeschlossen und sind diesem unterstellt.
- 1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
 - 1.2.1 Die Kreisjugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächsten Hilfe erziehen.
 - 1.2.2 Sie will die demokratische Lebensform und das Gemeinschaftsleben pflegen und fördern.
 - 1.2.3 Die Kreisjugendfeuerwehr will dem Frieden unter den Völkern und dem gegenseitigen Verständnis dienen.
 - 1.2.4 Sie fordert von jedem Mitglied einer Jugendfeuerwehr die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, die demokratische Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen durch:
 - 1.3.1 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
 - 1.3.2 Schulung und Ausbildung der Jugendwarte
 - 1.3.3 Vermittlungen von Anregungen für die Jugendarbeit
 - 1.3.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs unter den Jugendfeuerwehren
 - 1.3.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden
 - 1.3.6 Vermittlung von Zuwendungen jeglicher Art
 - 1.3.7 Sicherstellung von Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherungen, sowie des vorbeugenden Unfallschutzes
 - 1.3.8 Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
 - 1.3.9 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.
- 2.2 Voraussetzungen sind:
 - 2.2.1 Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterjugendordnung
 - 2.2.2 Ordnungsgemäße Bestellung des Jugendwartes (Jugendgruppenleiters)

3 Organe

- 3.1 Hauptversammlung
- 3.2 Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- 3.3 Kreisjugendfeuerwehrleiter

4 Hauptversammlung

- 4.1 Die Hauptversammlung ist Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrleiters zusammen.
- 4.2 Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 4.2.1 Den Jugendwarten der Jugendfeuerwehren im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.
 - 4.2.2 Den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald.
 - 4.2.3 Dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern
- 4.3 Aufgaben der Hauptversammlung:
 - 4.3.1 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren
 - 4.3.2 Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrleiters und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
 - 4.3.3 Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr.
 - 4.3.4 Wahl der Vertreter der Jugendfeuerwehren im Kreisjugendfeuerwehrausschuss auf fünf Jahre
 - 4.3.5 Wahl der Fachgebietsleiter für die Dauer von fünf Jahren
 - 4.3.6 Wahl der zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren
- 4.4 Der Kreisjugendfeuerwehrleiter gibt vier Wochen vor Beginn der Hauptversammlung den Zeitpunkt und den Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn mit Begründung an den Kreisjugendfeuerwehrleiter einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens acht Tage vor Beginn der Hauptversammlung elektronisch oder per Post zugestellt werden.
- 4.5 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede Jugendfeuerwehr hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 4.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmengleichheit gelten diese als Ablehnungen. Beschließt die Hauptversammlung über Änderungen der Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 4.7 Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrleiter unterschrieben werden muss. Eine Kopie des Protokolls ist jeder Jugendfeuerwehr, deren Kommandanten, dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und dem Kreisbrandmeister des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sowie dessen Stellvertreter zuzusenden.
- 4.8 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann bei wichtigem Grund jederzeit vom Kreisjugendfeuerwehrleiter oder vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes unter Berücksichtigung der unter 4.4 genannten Fristen einberufen werden.

5 Jugendwartedienstbesprechung

- 5.1 Die Jugendwartedienstbesprechung ist untergeordnetes Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Sie kann mehrmals jährlich unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrleiters zusammentreten.
- 5.2 Die Jugendwartedienstbesprechung setzt sich zusammen aus:
- 5.2.1 Den Jugendwarten der Jugendfeuerwehren im Landkreis
 - 5.2.2 Den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses des Landkreises
- 5.3 Aufgaben der Jugendwartedienstbesprechung:
- 5.3.1 Beschlussfassung über organisatorische Fragen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr
 - 5.3.2 Information der Jugendwarte
- 5.4 Nicht beschlussfähig sind die in Punkt 4.3 genannten Aufgaben der Hauptversammlung.
- 5.5 Der Kreisjugendfeuerwehrleiter gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort bekannt. Die Einladung muss spätestens acht Tage vor Beginn elektronisch oder per Post zugestellt werden. Anträge zur Tagesordnung können unmittelbar vor Beginn mit einer Begründung gestellt werden.
- 5.6 Beschlüsse der Jugendwartedienstbesprechung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmengleichheit gelten diese als Ablehnung.
- 5.7 Über jede Jugendwartedienstbesprechung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist jedem Jugendwart, dessen Kommandanten, dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden und dem Kreisbrandmeister des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sowie dessen Stellvertreter zuzusenden.

6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- 6.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrleiter
 - 6.1.2 seinen beiden Stellvertretern
 - 6.1.3 dem Schriftführer
 - 6.1.4 dem Kassenverwalter

- 6.1.5 fünf gewählten Vertretern der Jugendfeuerwehren (je ein Vertreter aus den Unterstützungsbereichen Kaiserstuhl, Südlicher Breisgau, Markgräflerland, Dreisamtal und Hochschwarzwald)
- 6.1.6 den Fachgebietsleitern für
- Lehrgänge und Ausbildung
 - Zeltlager und Begegnungen
 - Wettbewerbe/ Sport
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kindergruppen
 - Jugendforum
- 6.1.7 bei Bedarf können die Kreisjugendsprecher hinzugezogen werden.
- 6.1.8 bei Bedarf können die Fachberater hinzugezogen werden.
- 6.2 Die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses werden mit Ausnahme des Schriftführers und des Kassenverwalters von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
- Berufung für jeweils fünf Jahre des Schriftführers
 - des Kassenverwalters
 - maximal drei Fachberater
- 6.3.1 Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen
- 6.3.2 Aufgreifen und Bearbeiten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit im Allgemeinen.
- 6.4 Der Kreisjugendfeuerwehrleiter ruft den Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens zweimal im Jahr ein. Er gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort bekannt. Die Einladung muss spätestens acht Tage vor Beginn elektronisch oder per Post zugestellt werden. Anträge zur Tagesordnung können unmittelbar vor Beginn mit einer Begründung beim Kreisjugendfeuerwehrleiter eingereicht werden
- 6.5 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen vom Kreisjugendfeuerwehrleiter eine neue Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmengleichheit gelten diese als Ablehnung.
- 6.7 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrleiter zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung hiervon ist jedem Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden zuzusenden.

7 Jugendforum

- 7.1 Das Jugendforum ist eine nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

- 7.2 Jede Jugendfeuerwehr im Landkreis hat die Möglichkeit, einen jugendlichen Vertreter im Alter von 10 – 18 Jahren in das Jugendforum zu entsenden.
- 7.3 Das Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wählt aus seiner Mitte eine Kreisjugendsprecherin und einen Kreisjugendsprecher sowie einen Stellvertreter und eine Stellvertreterin. Gewählt wird in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Jugendliche mit den meisten Stimmen wird Kreisjugendsprecher, der Jugendliche mit den zweitmeisten Stimmen sein Stellvertreter. Die Jugendliche mit den meisten Stimmen wird Kreisjugendsprecherin, die Jugendliche mit den zweitmeisten Stimmen ihre Stellvertreterin. Die Kreisjugendsprecher vertreten die Jugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald im Jugendforum der Landesjugendfeuerwehr Baden-Württemberg.
- 7.4 Das Jugendforum wird vom Fachgebietsleiter Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald begleitet und koordiniert.
- 7.5 Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald zu hören

8 Kreisjugendfeuerwehrleiter

- 8.1 Der Kreisjugendfeuerwehrleiter oder im Verhinderungsfall abwechselnd einer seiner beiden Stellvertreter vertritt die Kreisjugendfeuerwehr nach außen und nach innen.
- 8.2 Der Kreisjugendfeuerwehrleiter oder im Verhinderungsfall abwechselnd einer seiner beiden Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Breisgau-Hochschwarzwald.
- 8.3 Der Kreisjugendfeuerwehrleiter und seine beiden Stellvertreter sind aufgrund ihres Amtes Delegierte für den Landesfeuerwehrtag und die Verbandsversammlung Baden-Württemberg.
- 8.4 Bei der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter sollen die Unterstützungsbereiche (Kaiserstuhl, Südlicher Breisgau, Markgräflerland, Dreisamtal und Hochschwarzwald) berücksichtigt werden.
- 8.5 Die Wiederwahl des Kreisjugendfeuerwehrleiters sowie seiner Stellvertreter ist zulässig.

9 Verwaltung

- 9.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald werden von den Organen ehrenamtlich geführt.
- 9.2 Finanzielle Mittel für die Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald werden durch Zuwendung erbracht.
- 9.3 Über Anträge zur Erlangung von Zuwendungen und die anschließende Verwendung entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

9.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10 Auflösung

10.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Ordnung besteht.

10.2 Bei einer Auflösung müssen noch vorhandenes Kapital und Sachwerte dem Kreisfeuerwehrverband zugeführt werden.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Jugendordnung vom 09.März 1974 und alle bisher ergangenen Jugendordnungen und Ergänzungen hierzu treten mit Annahme dieser Kreisjugendfeuerwehr-Ordnung außer Kraft.

11.2 Die Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Breisgau-Hochschwarzwald.

11.3 Die Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr wurde vom Kreisverbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes per E-Mailabfrage angenommen.

11.4 Die Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr wurde von der Hauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Breisgau-Hochschwarzwald in der Sitzung am 09. Oktober 2021 in Buchenbach verabschiedet.